

# **Betriebsordnung für die Steganlage des Motorboot-Club „VINDOBONA“ in Fischamend**

**Gültig ab 24. März 2018**

## **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreten der Steganlagen
- § 3 Sauberhaltung der Steganlagen
- § 4 Liegeplätze
  1. Zuteilung von Liegeplätzen
  2. Verwendung des Liegeplatzes
  3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen
  4. Räumung bei Hochwasser
- § 5 Behördliche Auflagen
- § 6 Zufahrt mit dem KFZ
- § 7 Gültigkeit

### **§1 Allgemeines**

Gemäß §10 der Clubordnung des Motorboot-Club „VINDOBONA“ erlässt der Vorstand für die Steganlagen in Fischamend die nachfolgende Betriebsordnung.

Grundsätzlich hat auf diesen Steganlagen die Clubordnung volle Gültigkeit. Einzelne Bestimmungen, die von der Clubordnung abweichen, sind Ausnahmeregelungen. Sie gelten nur für diese Anlagen und eine analoge Anwendung auf andere Clubeinrichtungen ist ausgeschlossen.

### **§ 2 Betreten der Steganlagen**

Das Betreten der Steganlagen ist gestattet:

- Inhabern eines Wasserliegeplatzes an der Steganlage und dem von ihm gem. §6 Abs. 3 der Clubordnung namhaft gemachten Anschlussmitglied
- Gästen des Motorboot-Club „VINDOBONA“, die vom Club bzw. dessen Funktionären eingeladen wurden, in Begleitung des einladenden Vorstandsmitgliedes
- Gästen in Begleitung der einladenden Clubmitglieder.

Ausnahmeregelungen im Interesse des Clubs können vom Vorstand beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist für das Verhalten seiner Angehörigen sowie der Gäste und Kinder am Clubgelände voll verantwortlich.

### **§ 3 Sauberhaltung der Steganlage**

Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet die Steganlage in Ordnung zu halten. Dies umfasst neben der Reinhaltung des eigenen Liegeplatzes insbesondere auch das Entfernen von Treibholz, das sich am Steg verfangen hat.

### **§ 4 Liegeplätze**

#### **1. Zuteilung von Liegeplätzen**

Jedes Vollmitglied kann einen Antrag auf Zuteilung eines Liegeplatzes stellen. Liegeplätze werden grundsätzlich vom Vorstand nach Maßgabe der Verfügbarkeit und nach Erlag der Liegeplatzgebühr, auf die Dauer eines Jahres vergeben. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht und es kann auch kein diesbezüglicher Anspruch abgeleitet werden. Jeder Liegeplatz hat eine Nummer. Der Liegeplatznehmer darf sein Boot nur an dem ihm zugeteilten Platz verheften. Liegeplatznehmer, deren Boot am stromabwärts gelegenen Steg liegt, dürfen für kurze Zeit am oberen Steg zum Ein- oder Ausladen anlegen. Eine Person muss jedoch immer beim Boot bleiben und ggf. den Platz für den Liegeplatzinhaber freimachen.

#### **2. Verwendung des Liegeplatzes**

Am zugeteilten Liegeplatz darf nur das in der Liegeplatzanmeldung genannte Boot, und ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. März und 30. November eines jeden Jahres, verheftet werden. Die Lagerung von Zubehör, Ausrüstungs- und sonstigen Gegenständen, besonders von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Ölderivate und Gifte etc.) ist auf den Stegen nicht zulässig.

Die Boote können, müssen aber nicht, mit Ketten und Vorhängeschlössern gesichert werden. Wenn sie gesichert werden, müssen unbedingt die Club-Vorhängeschlösser (Stegschlösser) verwendet werden. Dies ist aus dem Grunde notwendig, damit im Katastrophenfalle, ohne Eigner, das Boot verschoben werden kann.

#### **3. Zeitweilige Nichtinanspruchnahme von Liegeplätzen**

Nimmt ein Liegeplatznehmer in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September seinen Wasserliegeplatz für eine Woche oder länger nicht in Anspruch, so hat er dies spätestens eine Woche vorher dem zuständigen Stegwart, der zur Vorstandsinformation verpflichtet ist, anzuzeigen. Der Vorstand kann solche Liegeplätze als Gastliegeplätze an alle Clubmitglieder und auch clubfremde Personen vergeben. Als Nachweis seiner Berechtigung erhält der Inhaber des Gastliegeplatzes einen Ausweis oder eine Bestätigung, auf dem/der der Zeitraum, in dem der Gastplatz in Anspruch genommen werden darf, vermerkt wird. Der Gästerausweis/die Bestätigung ist sichtbar am eingestellten Boot anzubringen.

#### **4. Räumung bei Hochwasser**

Ab dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwasserstand, derzeit 570 cm steigend am Pegel Wildungsmauer, ist die Steganlage zu räumen. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich den Pegelstand zu verfolgen und entsprechend rasch zu reagieren.

Die Nichtbefolgung der Räumungsverpflichtung hat den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge. Weiters ist der Liegeplatznehmer für Schäden, die aus der Nichträumung bei Hochwasser entstehen, voll haftbar.

## **§ 5 Behördliche Auflagen**

Jeder Liegeplatznehmer ist verpflichtet die behördlichen Auflagen, die auf beiden Steganlagen veröffentlicht sind, genauestens zu befolgen, insbesondere das Verbot des Betankens, von Wartungsarbeiten und des Lagerns gefährlicher Stoffe am Steg. Bei Brand auf einem Boot ist dieses nach Möglichkeit vom Steg zu entfernen. Eine Missachtung einer Auflage führt zum sofortigen Verlust des Liegeplatzes.

## **§ 6 Zufahrt mit dem KFZ Wegbenutzung**

Die Zufahrt mit dem KFZ ist auf der öffentlichen Straße bis zum Parkplatz des ehemaligen Gasthauses „Rostiger Anker“ möglich. Die weiterführende Straße ist eine Privatstraße und eventuell Treppelweg. Der Motorboot-Club Vindobona verfügt nicht über die Berechtigung, Zufahrtsgenehmigungen zur Steganlage zu erteilen.

Das Befahren und das Abstellen mit/von Fahrzeugen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Grundberechtigten und eventuell sonst behördlich zuständigen Stellen, die jeder Antragsteller selbst besorgen muss. Jeder Zufahrende hat den Motorboot-Club Vindobona von allen Schäden und Nachteilen, die mit dem Zufahren/Abstellen verbunden sein könnten, freizuhalten.

Jeder Nutzer dieser/s Privatstraße/Weges nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass keine laufende und winterliche Betreuung der Straße/des Weges erfolgt und daher auch gegen den Motorboot-Club Vindobona keine solchen Ansprüche bestehen, die sich auf die Benützung dieser/s Straße/Weges beziehen oder aus der Benützung dieser/s Straße Weges resultieren. Jeder Straßennutzer erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass er diesen Weg auf eigene Gefahr und eigenes Risiko benutzt.

Sollte es diesbezügliche Beanstandungen geben, hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied den Liegeplatz sofort zu entziehen.

## **§ 7 Gültigkeit**

Die Betriebsordnung tritt am 24. März 2018 nach Verlautbarung auf der an diesem Tag veranstalteten Generalversammlung in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Der Vorstand des  
Motorboot-Club „Vindobona“